

# ENTWURF

Jahrgang 2022

Ausgegeben am xx. xxxx 2022

XX. Gesetz:                   Gebrauchsabgabegesetz 1966, Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, Hundeabgabegesetz und Wiener Verwaltungsabgabengesetz 1985 (Wiener Abgabenrechtsänderungsgesetz 2022); Änderung

**Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966, das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, das Hundeabgabegesetz und das Wiener Verwaltungsabgabengesetz 1985 geändert werden (Wiener Abgabenrechtsänderungsgesetz 2022)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
I	Änderung des Gebrauchsabgabengesetzes 1966
II	Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe
III	Änderung des Hundeabgabengesetzes
IV	Änderung des Wiener Verwaltungsabgabengesetzes 1985
V	Inkrafttreten

## Artikel I

### Änderung des Gebrauchsabgabengesetzes 1966

Das Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hierfür (Gebrauchsabgabengesetz 1966), LGBl. für Wien Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 67/2021, in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 46/2021, wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „sowie des Klimaschutzes,“ durch die Wortfolge „des Klimaschutzes sowie sonstiger öffentlicher Interessen im Zusammenhang mit der Klimawandelanpassung, dem Schutz von Bäumen und Grünflächen einschließlich ihres ober- und unterirdischen pflanzlichen Lebensraumes sowie unversiegelten Flächen im öffentlichen Raum iSd § 8a,“ ersetzt.*
- § 2 Abs. 2a wird wie folgt geändert:*
  - In Z 4 wird der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und das Wort „sowie“ gestrichen.*
  - In Z 5 entfällt der Punkt und wird das Wort „sowie“ eingefügt.*
  - Nach Z 5 wird folgende Z 6 angefügt:*

„6. Bäume sowie Grünflächen einschließlich ihres ober- und unterirdischen pflanzlichen Lebensraumes und unversiegelte Flächen im öffentlichen Raum iSd § 8a durch die Art der

Sondernutzung beschädigt werden können und die Sondernutzung sowie deren Ausmaß am beantragten Standort nicht aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen zwingend notwendig ist.“

3. § 2 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„In den Fällen des § 3 Abs. 1 darf die Gebrauchserlaubnis demjenigen erteilt werden, der öffentlichen Grund in der Gemeinde (§ 1) gemäß einem in Tarif A Post 1 und Post 3 sowie Anlage I Z 15, 16 und 18 umschriebenen Gebrauch benutzt sowie dem Eigentümer der Baulichkeit.“

4. In § 2 Abs. 5 erhält der bisherige Text die Ziffernbezeichnung „1.“ und wird folgende Ziffer „2.“ angefügt:

„2. Die Behörde kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung (Ziffer 1) absehen, wenn die Eigentümer (Ziffer 1) vom Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis verständigt werden und ihnen unter Bekanntgabe der Zeit und des Ortes der möglichen Akteneinsicht die Gelegenheit eingeräumt wird, allfällige Einwendungen im Sinne der Ziffer 1 gegen die beabsichtigte Gebrauchnahme binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen. Für die Verständigung der Eigentümer vom Einlangen eines Antrages samt Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen gilt Ziffer 1 dritter bis achter Satz sinngemäß. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen im Sinne der Ziffer 1 vorgebracht, erlangen die Eigentümer keine Parteistellung. Die Akteneinsicht kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch elektronisch oder unter Verwendung sonstiger geeigneter technischer Kommunikationsmittel gewährt werden.“

5. In § 2 Abs. 7 vorletzter Satz wird die Wortfolge „Tarif A Post 1 bis A Post 4, B Post 1 bis B Post 8“ durch die Wortfolge „Tarif A Post 1, A Post 3, B Post 1, B Post 8“ ersetzt.

6. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Wurde die Gebrauchserlaubnis für Arten des Gebrauches gemäß Tarif A Post 1 und Post 3 sowie Anlage I Z 15, 16 und 18 erteilt, so steht sie demjenigen zu, der öffentlichen Grund in der Gemeinde (§ 1) gemäß den in den genannten Tarifposten und Ziffern der Anlage I umschriebenen Gebrauch benutzt sowie dem jeweiligen Eigentümer der Baulichkeit. Dies gilt nicht für Schaukästen an Gebäuden bzw. Bauwerken gemäß Anlage I Z 18, für die Absatz 2 gilt.“

7. § 4 Abs. 1b Z 1 und 2 wird die Wortfolge „Tarif A Post 1 bis A Post 4 und B Post 1 bis B Post 8“ durch die Wortfolge „Tarif A Post 1, A Post 3, B Post 1, B Post 8 und Anlage I Z 15 bis 20“ ersetzt.

8. In § 4 Abs. 6 wird die Wortfolge „Tarif A Post 1 bis A Post 4 und B Post 1 bis B Post 8“ durch die Wortfolge „Tarif A Post 1, A Post 3, B Post 1 und B Post 8“ ersetzt.

9. In § 9 wird nach Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind der jeweilige Eigentümer sowie der Nutzer der Baulichkeit Gesamtschuldner.“

10. § 9 Abs. 4b lautet:

„(4b) In den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 4 gelten die auf die Gebrauchserlaubnis bezogenen Abgabenbescheide und Zahlungsaufforderungen auch für denjenigen, der öffentlichen Grund in der Gemeinde (§ 1) gemäß dem in Tarif A Post 1 und Post 3 sowie Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch benutzt und den jeweiligen Eigentümer der Baulichkeit.“

11. In § 9 wird nach Abs. 4b folgender Abs. 4c eingefügt:

„(4c) Wer eine Einrichtung, die - mit der Ausnahme von Schaukästen - Gegenstand einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif A Post 1 und 3 sowie Anlage I Z 15, 16 und 18 ist, zum Gebrauch überlässt, hat dem Magistrat vor der Überlassung Anzeige zu erstatten.“

12. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) *Abs. 2 lautet:*  
„(2) Glaubhaftmachungen nach Abs. 1 sind  
a) für das Kalenderjahr 2020 bis spätestens 31. Dezember 2023,  
b) für das Kalenderjahr 2021 bis spätestens 31. Dezember 2024,  
c) für das Kalenderjahr 2022 bis spätestens 31. Dezember 2025 und  
d) für das Kalenderjahr 2023 bis spätestens 31. Dezember 2026  
möglich.“
- b) *Abs. 4 entfällt.*
- c) *In Abs. 6 erster Satz wird die Wortfolge „1. März bis 30. November 2021“ durch die Wortfolge „1. März bis 30. November 2022“ ersetzt und die Wortfolge „28. Feber 2022“ durch die Wortfolge „28. Feber 2023“ ersetzt.*
- d) *In Abs. 6 zweiter Satz werden die Wortfolgen „1. Dezember 2021 bis 28. Feber 2022“ jeweils durch die Wortfolge „1. Dezember 2022 bis 28. Feber 2023“ ersetzt.*
- e) *In Abs. 6 dritter Satz wird die Wortfolge „1. März bis 30. November 2021“ durch die Wortfolge „1. März bis 30. November 2022“ ersetzt und die Wortfolge „28. Feber 2022“ durch die Wortfolge „28. Feber 2023“ ersetzt.*
- f) *In Abs. 7 erster Satz wird die Wortfolge „1. Dezember 2021 bis 28. Feber 2022“ durch die Wortfolge „1. Dezember 2022 bis 28. Feber 2023“ ersetzt.*

13. § 17b Abs. 3 lautet:

- „(3)
1. Die nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung zum 1. Jänner 2016 vorzunehmende Valorisierung wird ausgesetzt. Stichtag für die erstmalige Valorisierung ist – ausgenommen für die Tarifposten B 28, D 2 und D 3 – der 30. Juni 2016. Abweichend von Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung ist für die mit dem Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 61/2016 geänderten bzw. eingeführten Tarifposten B 28, D 2 und D 3 für die erstmalige Valorisierung als Vergleichswert der 1. Jänner 2017 heranzuziehen.
  2. Abweichend von Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung ist für die erstmalige Valorisierung der mit dem Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 57/2019 geänderten bzw. eingeführten Tarifposten A 12, B 20, D 1, D 4 und D 5 sowie die im Tarif C Post 5 vorgesehene monatliche Mindestabgabe und die zusätzliche Abgabe im Bereich von Kurzparkzonen auf Fahrbahnen als Vergleichswert der 1. Jänner 2020 heranzuziehen; die Valorisierung dieser Tarifsätze wird bis zur nächstfolgenden Valorisierung nach Abs. 1 und 2 ausgesetzt und erfolgt mit dieser zu demselben Stichtag.
  3. Abweichend von Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung ist für die erstmalige Valorisierung der mit dem Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. XX/2022 geänderten Tarifposten B 22 und B 28 als Vergleichswert der 1. Jänner 2023 heranzuziehen; die Valorisierung dieser Tarifsätze wird bis zur nächstfolgenden Valorisierung nach Abs. 1 und 2 ausgesetzt und erfolgt mit dieser zu demselben Stichtag.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) *In Abs. 7 Z 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „Tarif A Post 1 bis A Post 4, B Post 1 bis B Post 8 – ausgenommen B Post 7 -“ durch die Wortfolge „Tarif A Post 1, A Post 3, B Post 1, B Post 8“ ersetzt sowie die Wortfolge „und 13“ durch die Wortfolge „, 13 und 15 bis 20“ ersetzt.*
- b) *Es wird folgender Abs. 16 angefügt:*

- „(16)
1. Artikel I des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. XX/2022 tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.
  2. Artikel I Ziffer 12 lit. c bis f des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. XX/2022 tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.
  3. Das Gebrauchsabgabengesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 20/1966, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. XX/2022, gilt auch für am 1. Jänner 2023 bestehende Gebrauchserlaubnisse, auch

wenn die jeweilige Tarifpost mit diesem Gesetz in die Anlage I verschoben wurde. Die am 1. Jänner 2023 bestehenden Gebrauchserlaubnisse nach den verschobenen Tarifposten gelten im bewilligten Umfang weiter, jedoch entfällt die Abgabepflicht ab 1.1.2023 von Gesetzes wegen; sonstige Endigungsgründe bleiben unberührt.

4. Wenn der Erlaubnisträger binnen einem Monat nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifänderung durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. XX/2022 auf die Gebrauchserlaubnis ausdrücklich verzichtet, sind für diesen Monat die bisherigen Vorschriften anzuwenden.
5. Die Tarifsätze nach den Tarifposten B 22 und B 28 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. XX/2022 treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Die Festsetzung der sich daraus ergebenden Abgabe kann durch formlose Zahlungsaufforderung erfolgen. Ein Abgabenbescheid ist zu erlassen, wenn die Abgabepflicht binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsaufforderung bestritten wird. Die Erlassung eines Abgabenbescheides ohne vorhergehende formlose Zahlungsaufforderung ist zulässig. § 11 Abs. 4a gilt sinngemäß.“

15. *Der Tarif A Post 2 entfällt.*

16. *Der Tarif A Post 4 entfällt.*

17. *Der Tarif B Post 2 entfällt.*

18. *Der Tarif B Post 3 entfällt.*

19. *Der Tarif B Post 4 entfällt.*

20. *Der Tarif B Post 5 entfällt.*

21. *In Tarif B Post 8 wird folgender Satz angefügt:*

„weilers besteht für Regenabfallrohre keine Abgabepflicht;“

22. *In Tarif B Post 22 tritt an Stelle des Betrags „64,30“ der Betrag „120“.*

23. *In Tarif B Post 28 tritt an Stelle des Betrags „62“ der Betrag „120“.*

24. *In Tarif C Post 2 tritt an Stelle der Ziffer „3“ die Ziffer „4“.*

25. *In Anlage I Ziffer 14 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Ziffern 15 bis 20 angefügt:*

„15. für Zierverputz und sonstige Zierglieder, Gitter, Hauptgesimse, Dachvorsprünge u. dgl., die über das im § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß hinausreichen;

16. für Stufenanlagen oder Radabweiser außerhalb des Sockelvorsprunges;

17. für Rollbalkenkasten und einziehbare oder lamellenartige Sonnenschutzvorrichtungen, ausgenommen für Räume, die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen;

18. für Ladenvorbauten, portalartige Verkleidungen, aus welchem Material immer, Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sowie für Portalköpfe und Schaukästen an Gebäuden bzw. Bauwerken;

19. für Windfänge;

20. für Wetterschutz und Vordächer.“

## **Artikel II**

### **Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe**

Das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, LGBl. für Wien Nr. 17/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel des Gesetzes lautet:*

„Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe (Wr. Dienstgeberabgabegesetz – WDGAG)“

2. *In § 3 lit. h wird nach der Wortfolge „den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst“ die Wortfolge „oder den Zivildienst“ eingefügt.*

3. *Dem § 6 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:*

„Der Magistrat kann für die Erklärung an die Abgabenbehörde ein elektronisches Formular im Internet zur Verfügung stellen. Wird ein elektronisches Formular zur Verfügung gestellt, ist dieses zu verwenden, es sei denn die Verwendung des elektronischen Formulars ist unzumutbar. Dem Abgabepflichtigen bzw. dessen vertretungsbefugten Personen einschließlich berufsmäßigen Parteienvertretern ist die Einbringung mittels elektronischen Formulars unzumutbar, wenn er bzw. sie beispielsweise nicht über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügt.“

## **Artikel III**

### **Änderung des Hundeabgabegesetzes**

Das Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (Hundeabgabegesetz - HAG), LGBl. für Wien Nr. 38/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 lautet:*

„**§ 2.** (1) Die Abgabe ist für jeden im Gebiet der Gemeinde gehaltenen Hund, der mehr als drei Monate alt ist, zu entrichten.

(2) Abgabepflichtig ist der Hundehalter; Hundehalter ist jene Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu betreuen, zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist.

(3) Trifft die Haltereigenschaft auf mehrere Personen zu, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Die Haltereigenschaft und somit die Abgabepflicht beginnt und endet mit der tatsächlichen Übernahme bzw. Übergabe des Tieres.

(5) Hat der Hundehalter das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, sind die gesetzlichen Vertreter abgabepflichtig.

(6) Der Eigentümer des Hundes ist neben dem Hundehalter Gesamtschuldner.“

2. *Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:*

„**§ 4a.** Zum Zweck der Überprüfung, ob vom Magistrat der Stadt Wien ein Mobilpass ausgestellt wurde und daher eine Bezuschussung der Stadt Wien zur Hundeabgabe durch die für die Durchführung von Abgabenverfahren betreffend die Abgabe für das Halten von Hunden zuständige Dienststelle des Magistrats der Stadt Wien zu berücksichtigen ist,

1. ist die für die Durchführung von Abgabenverfahren betreffend die Abgabe für das Halten von Hunden zuständige Dienststelle des Magistrats der Stadt Wien berechtigt, folgende im Abgabenverfahren ermittelte personenbezogene Daten der abgabepflichtigen Person an die für die Ausstellung des Mobilpasses zuständige Dienststelle des Magistrats der Stadt Wien zu übermitteln, sofern die abgabepflichtige Person angegeben hat, Inhaber oder Inhaberin eines Mobilpasses zu sein: Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der abgabepflichtigen Person.

2. ist die für die Ausstellung eines Mobilpasses zuständige Dienststelle des Magistrats der Stadt Wien berechtigt, zum Zweck der Berücksichtigung eines ausgestellten Mobilpasses bei der Erhebung der Hundeabgabe bezüglich der Inhaber eines Mobilpasses die nachfolgenden Daten zu übermitteln: ob ein Mobilpass für diese Person ausgestellt wurde oder nicht, sowie gegebenenfalls für welchen Zeitraum der Mobilpass ausgestellt wurde und in welchem Umfang eine Bezuschussung gewährt wurde.

**Artikel IV**  
**Änderung des Wiener Verwaltungsabgabengesetzes 1985**

Das Gesetz über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereich des Landes und der Gemeinde Wien (Wiener Verwaltungsabgabengesetz 1985), LGBl. für Wien Nr. 49/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 30/2021, wird wie folgt geändert:

*In § 3 Abs. 4 tritt an die Stelle der Zitierung „BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 24/2020“ die Zitierung „BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 83/2022“.*

**Artikel V**  
**Inkrafttreten**

1. Die Artikel II und III Z 2 treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
2. Artikel III Z 1 tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
3. Artikel IV tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## Vorblatt

### Wiener Abgabenrechtsänderungsgesetz 2022

#### *Ziel(e):*

- Ökologisierung (Klimaschutz)
- Entbürokratisierung
- Entlastung der Bürgerinnen und Bürger
- Entlastung und Stärkung von Unternehmen
- Legistische Anpassungen aufgrund der Novelle
- Zeitgemäße sprachliche Formulierungen

#### *Inhalt:*

- Entfall der Abgabepflicht für bestimmte Sondernutzungen im GAG
- Moderate Tarifierhöhungen zum Zweck des Klimaschutzes im GAG
- Klarstellung hinsichtlich der dinglichen Wirkung bestimmter Gebrauchserlaubnisse
- Möglichkeit des Absehens von der mündlichen Verhandlung im GAG
- Schaffung neuer Versagungsgründe bezüglich der grünen Infrastruktur im öffentlichen Raum
- Abgabenbefreiung für Regenabfallrohre im GAG
- Erleichterungen für Winterschanigärten in der COVID-19-Krisensituation für die Wintersaison 2022/2023
- Klarstellung zur Befreiung von Dienstverhältnissen von der Dienstgeberabgabe während der Leistung des Zivildienstes
- Streichung des Begriffs „Vorstand des Haushalts“ aus dem Hundeabgabegesetz
- Normierung einer Gesamtschuldnerschaft mehrerer Hundehalter und des Eigentümers
- Grundsätzlich verpflichtende elektronische Einbringung der Erklärung über die Dienstgeberabgabe

#### *Auswirkungen des Regelungsvorhabens:*

#### Finanzielle Auswirkungen:

##### Gebrauchsabgabegesetz 1966:

Für die Stadt Wien ist aufgrund der Änderungen des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 durch die aus ökologischen Gründen vorgesehene Anhebung der Tarife für Klima- bzw. Be- oder Entlüftungsgeräte (Tarifpost B 22), strombetriebene Heizgeräte (Tarifpost B 28) und Tankstellen (Tarifpost C 2) mit Mehreinnahmen von geschätzt rund 300.000 EUR pro Jahr zu rechnen. Aufgrund der Verschiebung der Tarifposten A 2 und A 4 sowie B 2 bis B 5 in die Anlage I werden Mindereinnahmen von geschätzt rund 2.000.000 EUR pro Jahr erwartet. Aufgrund der Erleichterungen für Winterschanigärten in der COVID-19 Krisensituation ist mit Mehrausgaben bei den Personalkosten zu rechnen.

Für die anderen Gebietskörperschaften sind weder Mehrkosten noch Mindereinnahmen zu erwarten. Es ist ansonsten mit keinen wesentlichen Mehrausgaben bei den Personalkosten zu rechnen.

Hundeabgabegesetz:

Für die Stadt Wien ist durch die Änderung des Begriffs „Vorstand des Haushalts“ zum zivilrechtlichen „Hundehalter“, in Fällen bei denen Abweichungen zum bisherigen Begriff bestehen, mit geringfügigen Mindereinnahmen zu rechnen. Durch die Schaffung einer Gesamtschuldnerschaft bei mehreren Haltern und des Eigentümers ist aufgrund der Erweiterung des Kreises der Abgabepflichtigen mit geringfügigen Mehreinnahmen zu rechnen.

Für die anderen Gebietskörperschaften sind weder Mehrkosten noch Mindereinnahmen zu erwarten. Es ist mit keinen wesentlichen Mehrausgaben bei den Personalkosten zu rechnen.

Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, Wiener Verwaltungsabgabengesetz 1985:

Die Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine

#### Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich, sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen und Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutz-politischer sowie sozialer Hinsicht:

Gebrauchsabgabengesetz 1966:

Mit der vorliegenden Novelle des Gebrauchsabgabengesetzes 1966 sollen die Erleichterungen für Winterschanigärten in der COVID-19-Krisensituation auf die Wintersaison 2022/2023 erstreckt werden. Für die erstmalige Valorisierung ist bezüglich der mit dem gegenständlichen Vorhaben geänderten Tarifposten B 22 und B 28 als Vergleichswert der 1. Jänner 2023 heranzuziehen; die Valorisierung dieser Tarifsätze wird bis zur nächstfolgenden Valorisierung ausgesetzt und erfolgt mit dieser zu demselben Stichtag. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung, um unterschiedliche Valorisierungszeitpunkte zu vermeiden. Die Tarifposten A 2, A 4, B 2, B 3, B 4 und B 5 sind in Zukunft in der Anlage I geregelt. Für diese Sondernutzungen soll in Zukunft die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis fingiert werden.

Die angeführten Maßnahmen stellen erhebliche Erleichterungen für die Wirtschaftstreibenden dar.

Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, Hundeabgabengesetz, Wiener Verwaltungsabgabengesetz 1985:

Die Änderungen haben keine wirtschaftspolitischen Auswirkungen.



Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die vorliegende Novelle entfaltet keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

*Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:*

Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

*Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:*

Da Abgabenvorschriften vom Gesetzesvorhaben betroffen sind, ist das Verfahren nach § 9 F-VG 1948 einzuhalten. Gemäß dem Erlass des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 17. August 2012, GZ. BKA-601.920/0005-V/2/2012, Punkt 7, sind auch Zweifelsfälle bezüglich der Anwendbarkeit des § 9 F-VG 1948 diesem Verfahren zu unterziehen (siehe auch Schreiben des BMF vom 22. Jänner 2016, GZ. BMF-111200/0041-II/3/2014).

Demnach sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte der Novelle:

Zum Gebrauchsabgabengesetz 1966:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Gebrauchsabgabengesetz 1966 an die geänderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden. Die vorliegende Novelle dient der Verwaltungsvereinfachung und schafft Erleichterungen für die Wirtschaft sowie für die Bürgerinnen und Bürger. Für bestimmte Sondernutzungen soll in Zukunft die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis fingiert werden. Eine Abgabe für derartige Sondernutzungen fällt nicht an. Es sind moderate Tarifierhöhungen vorgesehen. Zusätzlich soll der Schutz von Bäumen und der grünen Infrastruktur im öffentlichen Raum ausdrücklich als Versagungsgrund angeführt werden. Weiters soll eine Klarstellung hinsichtlich der dinglichen Wirkung bestimmter Gebrauchserlaubnisse erfolgen, die Erleichterungen für Winterschanigärten in der COVID-19-Krisensituation auf die Wintersaison 2022/2023 erstreckt und die als COVID-19-Sonderregelung eingeführte Möglichkeit der Behörde, von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzusehen als dauerhafte Möglichkeit eingeführt werden.

Zum Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe:

Für das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe soll ein Kurztitel geschaffen und klargestellt werden, dass auch Dienstverhältnisse während der Zeit, in der der Dienstnehmer den Zivildienst leistet - analog zur Leistung des Präsenzdienstes - von der Abgabe befreit sind.

Zum Hundeabgabengesetz:

Ziel dieser Novelle ist es, das Hundeabgabengesetz zu modernisieren und den nicht mehr zeitgemäßen Begriff des „Vorstand des Haushalts“ aus dem Gesetz zu entfernen. Des Weiteren soll eine Anpassung des Begriffs des „Hundealters“ an die zivilrechtliche Judikatur und Literatur dazu erfolgen, eine Regelung für die Abgabepflicht mehrerer Hundehalter und die Gesamtschuldnerschaft des Eigentümers neben dem Halter des Hundes eingeführt werden. Der Beginn und das Ende der Haltereigenschaft sollen ebenfalls klarer definiert werden. Überdies soll eine datenschutzrechtliche Bestimmung für eine Berücksichtigung einer Bezuschussung der Stadt Wien auf die Hundeabgabe geschaffen werden.

Zum Wiener Verwaltungsabgabengesetz 1985:

Mit dem Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 50/2020 wurde eine Befreiung von Wiener Verwaltungsabgaben für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 58c Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geschaffen.

Durch die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2022 erfolgte Änderung des § 58c Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 wurden die Sondererwerbstatbestände erweitert.

Mit der vorliegenden Novelle des Wiener Verwaltungsabgabengesetzes 1985 soll sichergestellt werden, dass weiterhin alle Personen, die die Staatsbürgerschaft nach § 58c Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 erwerben, von den Wiener Verwaltungsabgaben befreit sind.

## II. Besonderer Teil

### Zu Artikel I (Änderung des Gebrauchsabgabegesetzes 1966)

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 2 erster Satz und § 2 Abs. 2a Z 6):

Bäumen und Grünflächen im öffentlichen Raum kommt eine zentrale Bedeutung bei den Herausforderungen zur Bewältigung des Klimawandels im städtischen Raum zu. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas, zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Straßenraum sowie zur Verbesserung der ökologischen Vielfalt. Zudem sind sie auch wesentliche Elemente der Stadtgestaltung.

Vor allem im Zuge von Baustellenführungen (Baustelleneinrichtungen, Containern, Materiallagern, Gerüsten, etc.) kommt es häufig zu Fällungen bzw. Beschädigungen von bestehenden Straßenbäumen. Daneben kommt es auch durch kommerzielle Sondernutzungen, wie Kioske, Verkaufsstände und Schanigärten zu Beschädigungen an der grünen Infrastruktur. Bei der Situierung von temporären, baustellenbezogenen Nutzungen sowie von kommerziellen Sondernutzungen im öffentlichen Gut sollen daher künftig Bäume und die grüne Infrastruktur besser geschützt und in den Behördenverfahren berücksichtigt werden. Diese öffentlichen Interessen können Versagungsgründe sein.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 3):

§ 2 Abs. 3 GAG ist eine § 3 Abs. 1 GAG ergänzende Vorschrift, der zufolge in bestimmten Fällen die Gebrauchserlaubnis dem Eigentümer der Baulichkeit und auch demjenigen erteilt werden darf, der öffentlichen Grund in der Gemeinde (§ 1) gemäß einem in Tarif A Post 1 und Post 3 sowie Anlage I Z 15, 16 und 18 umschriebenen Gebrauch benutzt.

Diese Änderung erwies sich deshalb als notwendig, weil gerade bei einem Geschäftslokal die Gebrauchserlaubnis für beispielsweise ein Portal in der Regel vom Mieter tatsächlich genutzt wird.

Bei der Verwendung des Begriffs „Baulichkeiten“ im Gebrauchsabgabegesetz 1966 ist von einem weiten Begriffsverständnis auszugehen. Vom Begriff „Eigentümer der Baulichkeit“ sind daher sowohl der Gebäudeeigentümer als auch die Eigentümer jener „Baulichkeiten“ (Einrichtungen) umfasst, die den öffentlichen Raum nutzen.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 5):

Die mit LGBl. für Wien Nr. 37/2020 als COVID-19-Sonderregelung eingeführte Möglichkeit der Behörde, von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzusehen, hat sich in der Praxis bewährt und soll als dauerhafte Möglichkeit eingeführt werden. Sie dient der Verwaltungsvereinfachung, der Beschleunigung von Verfahren sowie der Entbürokratisierung.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 7):

Die Änderung war notwendig, da die Tarife A 2, A 4, B 2, B 3, B 4 und B 5 in Zukunft in § 1 Abs. 3 iVm Anlage I geregelt sind.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 1):

Z 6 stellt klar, dass die Gebrauchserlaubnis dem jeweiligen Eigentümer der Baulichkeit zusteht und in den Fällen des Tarifs A Post 1 und Post 3 sowie Anlage I Z 15, 16 und 18 auch demjenigen, der öffentlichen Grund in der Gemeinde (§ 1) nach einem in Tarif A Post 1 und Post 3 sowie Anlage I Z 15, 16 und 18 umschriebenen Gebrauch benutzt.

Nutzer und Eigentümer haben daher gemäß § 9 Abs. 1 GAG als Träger einer Gebrauchserlaubnis für öffentlichen Grund in der Gemeinde die Gebrauchsabgabe zu entrichten.

Weiters wird vermieden, dass bei Eigentümer- oder Nutzerwechsel der Nachfolger neuerlich eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken hat.

Für Schaukästen an Gebäuden bzw. Bauwerken gemäß Anlage I Z 18 gilt § 3 Abs. 1 nicht, da diese in der Regel problemlos abmontiert werden können und eine dingliche Wirkung der Gebrauchserlaubnis somit nicht erforderlich ist.

Zu Z 7 und 8 (§ 4 Abs. 1b und Abs. 6):

Die Änderung war notwendig, da die Tarife A 2, A 4, B 2, B 3, B 4 und B 5 in Zukunft in § 1 Abs. 3 iVm Anlage I geregelt sind.

Zu Z 9 (§ 9 Abs. 1b):

§ 3 Abs. 1 kann nur zur Anwendung kommen, wenn überhaupt eine Gebrauchserlaubnis vorliegt.

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1b GAG schuldet derjenige die Gebrauchsabgabe, der den öffentlichen Raum im Rahmen einer Sondernutzung beansprucht/benutzt. Benutzen ist dabei dahingehend zu verstehen, dass es nicht darauf ankommt, ob der Betreffende den öffentlichen Raum tatsächlich in Anspruch nimmt, sondern lediglich darauf, dass ihm die Nutzung durch Vorrichtungen, die den öffentlichen Raum in Anspruch nehmen, jederzeit möglich ist und er aus rechtlichen oder vertraglichen Gründen über die Nutzung dieser Vorrichtungen entscheiden und bestimmen kann.

In Zukunft soll für den Gebrauch von öffentlichem Grund nicht nur der Nutzer abgabepflichtig sein, sondern auch der Eigentümer des Gebäudes, der mit den Vorrichtungen öffentlichen Grund benutzt. Der Eigentümer zieht beispielsweise im Rahmen der Vermietung eines Geschäftslokals einen Nutzen.

Sinngemäß zu § 3 Abs. 1 soll die Abgabepflicht neben dem bloßen Gebrauch von öffentlichem Grund der Gemeinde auch an das Eigentum der Baulichkeit anknüpfen.

Gemäß § 9 Abs. 1b GAG schulden daher in den Fällen des § 3 Abs. 1 sowohl der Eigentümer der Baulichkeit als auch der Nutzer die Gebrauchsabgabe für die Nutzung öffentlichen Grundes, da beide gleichermaßen beispielsweise im Zuge der Vermietung öffentlichen Raum nutzen.

Gemäß § 6 Abs. 1 BAO sind Personen, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, Gesamtschuldner.

Zu Z 10 (§ 9 Abs. 4b):

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die auf die Gebrauchserlaubnis bezogenen Abgabenbescheide und Zahlungsaufforderungen sowohl für denjenigen gelten, der öffentlichen Grund in der Gemeinde (§ 1) gemäß dem in Tarif A Post 1 und Post 3 sowie Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch benutzt als auch für den Eigentümer der Baulichkeit.

Zu Z 11 (§ 9 Abs. 4c):

Die Anzeigepflicht dient der behördlichen Evidenthaltung.

Zu Z 12 (§ 15a Abs. 2, 4, 6 und 7):

Mit den COVID-19-bedingten Novellen des GAG, (LGBl. für Wien Nr. 37/2020, 64/2020, 30/2021, 31/2021 und 44/2021), wurden für die Zeit vom 1. März 2020 bis 30. September 2021

Erleichterungen im § 15a GAG geschaffen. Mit dem LGBl. für Wien Nr. 67/2021 wurde § 15a GAG samt Erleichterungen für Winterschanigärten in der COVID-19-Krisensituation in der Wintersaison 2021/2022 mit 1. Oktober 2021 unbefristet neu erlassen.

Mit der vorliegenden Novelle sollen die Erleichterungen für Winterschanigärten in der COVID-19-Krisensituation auf die Wintersaison 2022/2023 erstreckt werden.

Die mit LGBl. für Wien Nr. 37/2020 als COVID-19-Sonderregelung eingeführte Möglichkeit der Behörde, von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzusehen, hat sich in der Praxis bewährt und soll als dauerhafte Möglichkeit eingeführt werden. Sie dient der Verwaltungsvereinfachung, der Beschleunigung von Verfahren sowie der Entbürokratisierung. Die diesbezügliche COVID-bedingte Ausnahmeregelung konnte daher entfallen.

Zu Z 13 (§ 17b Abs. 3):

Für die erstmalige Valorisierung ist bezüglich der mit der vorliegenden Novelle geänderten Tarifposten B 22 und B 28 als Vergleichswert der 1. Jänner 2023 heranzuziehen; die Valorisierung dieser Tarifsätze wird bis zur nächstfolgenden Valorisierung nach Abs. 1 und 2 ausgesetzt und erfolgt mit dieser zu demselben Stichtag. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung, um unterschiedliche Valorisierungszeitpunkte zu vermeiden.

Zu Z 14 (§ 18 Abs. 7 und Abs. 16):

Die in der Anlage I in den Ziffern 15 bis 20 umschriebenen Nutzungen entsprechen in ihrer Art und ihrem Umfang den diesbezüglichen Tarifposten dieses Gesetzes in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 67/2021.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass der Bedeutungsgehalt der nunmehr der Genehmigungsfiktion unterliegenden Nutzungen analog dem vor Inkrafttreten dieser Novelle entsprechenden Umfang zu interpretieren ist.

Gleiches gilt für die unverändert gebliebenen Tarifposten.

Abs. 16 enthält die Inkrafttretensbestimmungen.

Zu Z 15 und 16:

Die Tarifposten A 2 und A 4 sind in Zukunft in § 1 Abs. 3 iVm Anlage I Z 15 und 16 geregelt.

Zu Z 17 bis 20:

Die Tarifposten B 2, B 3, B 4 und B 5 sind in Zukunft in § 1 Abs. 3 iVm Anlage I Z 17 bis 20 geregelt.

Diese Maßnahmen sind eine erhebliche Erleichterung für die Wirtschaftstreibenden.

Zu Z 21:

Bei vielen Mehrfamilienhäusern in der Stadt Wien sind Regenabfallrohre montiert, die in das öffentliche Gut ragen und bislang von Tarif B Post 8 erfasst waren. In Zukunft werden Regenabfallrohre ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Tarifs B Post 8 ausgenommen und abgabefrei gestellt.

Diese Änderung führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung sowohl für die Nutzer des öffentlichen Grundes als auch für die Behörde.

Zu Z 22 bis 24:

Es erfolgt eine Anhebung der Tarifposten. Die Anhebung dient ökologischen Lenkungs Zwecken, dem Umweltschutz (Klimaschutz) und der Abbildung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Zu Z 25:

Der Umfang der nun in Anlage I umschriebenen Nutzung richtet sich nach den entsprechend mit dieser Novelle entfallenden Tarifposten.

Einrichtungen nach Z 17 für Räume, die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen, unterliegen keiner Anzeigepflicht (vgl. Erläuterungen zu Tarif B 2 zu LGBl. für Wien Nr. 37/2020). Im Regelfall führen diese Maßnahmen zu keiner merkbaren Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes.

Zu Artikel II (Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe)

Zu Z 1 (Kurztitel):

Es soll ein Kurztitel für das Gesetz geschaffen werden.

Zu Z 2 (§ 3 lit. h):

Es soll klargestellt werden, dass auch Dienstverhältnisse während der Zeit, in der der Dienstnehmer den Zivildienst leistet - analog zur Leistung des Präsenzdienstes - von der Abgabe befreit sind.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 2):

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung soll, im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung vieler Lebensbereiche sowie unter Berücksichtigung der beispielsweise im Art. 126b Abs. 5 B-VG geforderten Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Vollziehung, eine grundsätzlich verpflichtende elektronische Einbringung von Eingaben an die Abgabenbehörde über ein Internetformular vorgesehen werden, wenn dieses von der Behörde angeboten wird. Andere Formen der Einreichung sind nur in jenen Fällen zulässig, in denen der Abgabepflichtige bzw. seine vertretungsbefugten Personen einschließlich berufsmäßigen Parteienvertretern nicht über die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Einbringung verfügen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Einbringende über keinen Internetzugang verfügt.

## Zu Artikel III (Änderung des Hundeabgabegesetzes)

Zu Z 1 (§ 2):

### § 2 Abs. 2:

Der historisch bedingte, inzwischen jedoch nicht mehr zeitgemäße Begriff des „Vorstand des Haushaltes“ soll aus dem Gesetz entfernt werden. Bisher war vorgegeben, dass als Halter des Hundes der Vorstand des Haushaltes gilt, in welchem der Hund gehalten wird, beziehungsweise der Betriebsinhaber, wenn die Hundehaltung in einem Betrieb erfolgt.

Die Definition des „Hundealters“ soll sich nunmehr an der zivilrechtlichen Judikatur zum Begriff orientieren, wonach derjenige als Halter des Hundes anzusehen ist, der das Tier dauernd in Gewahrsam hat, die Herrschaft über das Tier ausübt und somit regelmäßig sein Verhalten erzwingen kann, somit derjenige, der im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie das Tier zu verwahren und zu beaufsichtigen ist (siehe bspw. OGH 12.06.2014, 2 Ob 66/14s mwN). Auch das Land Oberösterreich zieht bereits im OÖ Hundehaltesgesetz 2002 (LGBl. Nr. 147/2002 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/2021) die zivilrechtliche Judikatur zur Definition des Begriffs des Hundealters heran.

Nach der zivilrechtlichen Literatur und Judikatur kommt es nicht auf die rechtliche Beziehung zum Tier, sondern auf das tatsächliche Herrschaftsverhältnis an (siehe OGH 18.09.1991, 2 Ob 540/91). Eigentum ist weder Voraussetzung der Haltereigenschaft, noch genügend, aber häufig ein Indiz dafür. Entsprechendes gilt für sonstige rechtliche Beziehungen zum Hund. Die Person des Tierhalters lässt sich ferner mit der Frage bestimmen, wer das wirtschaftliche Risiko eines Verlustes des Tieres trägt (vgl. *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar<sup>4</sup> § 1320 ABGB (2016) Rz 2; *Huber* in *Schwimann*, ABGB Taschenkommentar<sup>5</sup> § 1320 ABGB (2020) Rz 6). Halter ist, wer die tatsächliche Herrschaft über das Verhalten des Hundes ausübt und diesbezüglich weisungsfrei ist (zB Eigentümer, Pächter) oder die Weisungsgebundenheit als solche verneint (zB Dieb) und wer ihn auf eigene Rechnung (= im eigenen Interesse, sei es auch nur ein ideelles) benutzt. Wird ein Hund an einen Weisungsgebundenen zur Verwahrung übergeben, ist dieser nicht Halter (vgl. *Reischauer* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 1320 ABGB (2004) Rz 7).

In diesem Sinne handelt es sich beispielweise bei untersuchenden Tierärzten oder bloßen Aufsichtspersonen (etwa zum Hunderausführen) *nicht* um Hundealter.

Unter den angeführten Gesichtspunkten ist eine eigene Bestimmung für eine Hundehaltung in einem Betrieb nicht mehr erforderlich und kann daher entfallen.

### § 2 Abs. 3:

Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, sind diese Gesamtschuldner für die Abgabe. Eine ähnliche Bestimmung findet sich beispielsweise auch im Tiroler Hundesteuergesetz, im Steiermärkischen Hundeabgabegesetz 2013, im NÖ Hundeabgabegesetz 1979, im Kärntner Hundeabgabengesetz (K-HAG) oder im Burgenländischen Hundeabgabegesetz.

Der zivilrechtlichen Judikatur und Literatur wiederum folgend trifft dies beispielsweise bei Ehegatten, wenn ein gemeinsames Herrschaftsverhältnis besteht (auch wenn sie den Hund als Spielgefährten der gemeinsamen Kinder anschafften); einem Wachhund auf einer gemeinsamen Liegenschaft, einer Lebensgefährtin des Hundeeigentümers, wenn sie das Tier in Gewahrsam hat, die Herrschaft über das Tier ausübt und über die Verwahrung und

Beaufsichtigung entscheiden kann (siehe OGH 02.03.2007, 9 Ob 3/07t); oder einem Vater bei berufsbedingter Abwesenheit des Sohnes im gleichen Haus, wenn er in Abwesenheit des Sohnes weisungsungebunden die Verwahrung des Hundes besorgt und allein die Entscheidung darüber trifft, wie er die Begegnungen zwischen Hund und Besuchern handhabt bzw wie er solche unterbindet (siehe OGH 12.06.2014, 2 Ob 66/14s) zu (vgl. *Reischauer in Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 1320 ABGB (2004) Rz 8; *Danzl in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, Kurzkomentar zum ABGB<sup>5</sup> § 1320 ABGB (2017) Rz 3).

#### § 2 Abs. 4:

Der Beginn und das Ende der Haltereigenschaft tritt zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übernahme bzw. Übergabe des Tieres ein. Entscheidend ist dabei die konkrete Verwirklichung der Haltermerkmale (vgl. *Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar<sup>4</sup> § 1320 ABGB (2016) Rz 8).

#### § 2 Abs. 5:

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen nicht für die Abgabe aufkommen. In der Regel wird die Haltereigenschaft ohnehin den Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten zufallen.

#### § 2 Abs. 6:

Mit dieser Bestimmung wird eine Gesamtschuldnerschaft des Eigentümers eines Hundes neben dem Hundehalter für die Hundeabgabe geschaffen.

#### Zu Z 2 (§ 4a):

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.03.2008, GZ 00883-2008/0001-GGS; P 30, werden Inhaber eines Mobilpasses von der Stadt Wien mit 50 % der Hundeabgabe für den ersten Hund pro Jahr bezuschusst. Um eine derartige Bezuschussung bei der Verrechnung, ohne neuerliche Vorlage des Mobilpasses durch die Inhaber berücksichtigen zu können, wird eine entsprechende datenschutzrechtliche Bestimmung vorgesehen. Die für die Durchführung von Abgabenverfahren betreffend die Abgabe für das Halten von Hunden zuständige Dienststelle des Magistrats der Stadt Wien soll folglich im Register der für die Ausstellung des Mobilpasses zuständigen Dienststelle des Magistrats überprüfen können, ob ein Mobilpass vorliegt und für welchen Zeitraum der Mobilpass ausgestellt wurde. Die Eingabe der notwendigen Daten in das Register ist datenschutzrechtlich als Übermittlung an die für die Ausstellung des Mobilpasses zuständige Dienststelle des Magistrats der Stadt Wien zu qualifizieren. Die (automatisierte) Bereitstellung der notwendigen Registerinformationen ist ebenso als datenschutzrechtliche Übermittlung der für die Ausstellung des Mobilpasses zuständigen Dienststelle des Magistrats der Stadt Wien an die für die Durchführung von Abgabenverfahren betreffend die Abgabe für das Halten von Hunden zuständige Dienststelle des Magistrats der Stadt Wien zu qualifizieren, weshalb in Z 2 eine entsprechende datenschutzrechtliche Grundlage zur Übermittlung geschaffen wird. Die Übermittlung des Umfangs der Bezuschussung wurde in die Bestimmung aufgenommen, um eine etwaige Abstufung der Bezuschussung berücksichtigen zu können, falls sich der Gemeinderatsbeschluss entsprechend ändert.

#### Zu Artikel IV (Änderung des Wiener Verwaltungsabgabengesetzes 1985)

In § 3 Abs. 4 wird der Verweis auf das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 aktualisiert. Dadurch wird klargestellt, dass auch bei Verleihung der Staatsbürgerschaft aufgrund eines der durch



das BGBl I Nr. 48/2022 neu eingeführten Sondererwerbstatbestände nach § 58c Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 keine Wiener Verwaltungsabgaben zu entrichten sind.

#### Zu Artikel V (Inkrafttreten)

Artikel V regelt das Inkrafttreten.

**Wiener Abgabenrechtsänderungsgesetz 2022**  
**Textgegenüberstellung**

**Geltende Fassung**  
**(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)**

**Geltende Fassung**  
**(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)**

**Artikel I**

**Änderung des Gebrauchsabgabengesetzes 1966**

**§ 2 Erteilung der Gebrauchserlaubnis**

(1) ...

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch gegenwärtige bzw. zu erwartende öffentliche Rücksichten, beispielsweise Umstände sanitärer oder hygienischer Art, Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, des Winterdienstes (Säuberung von Schnee, Bestreuung bei Schnee und Glatteis u. dgl.), des Platzbedarfes für Lade- und Liefertätigkeit, der Aufenthaltsqualität für Personen zu nicht kommerziellen Zwecken (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen), städtebauliche Interessen und Vorhaben, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes sowie des Klimaschutzes, Nutzungskonzepte und Zonierungspläne (§ 1b), Schutzzonen nach § 7 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen. Bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist. Eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauches ist möglichst gering zu halten.

(2a) Die Gebrauchserlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauches oder dem Schutz des öffentlichen Grundes in der Gemeinde gemäß § 1 der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme von privatem Grund erreicht werden kann;

**§ 2 Erteilung der Gebrauchserlaubnis**

(1) ...

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch gegenwärtige bzw. zu erwartende öffentliche Rücksichten, beispielsweise Umstände sanitärer oder hygienischer Art, Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, des Winterdienstes (Säuberung von Schnee, Bestreuung bei Schnee und Glatteis u. dgl.), des Platzbedarfes für Lade- und Liefertätigkeit, der Aufenthaltsqualität für Personen zu nicht kommerziellen Zwecken (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen), städtebauliche Interessen und Vorhaben, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes, des Klimaschutzes **sowie sonstiger öffentlicher Interessen im Zusammenhang mit der Klimawandelanpassung, dem Schutz von Bäumen und Grünflächen einschließlich ihres ober- und unterirdischen pflanzlichen Lebensraumes sowie unversiegelten Flächen im öffentlichen Raum iSd § 8a**, Nutzungskonzepte und Zonierungspläne (§ 1b), Schutzzonen nach § 7 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen. Bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist. Eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauches ist möglichst gering zu halten.

(2a) Die Gebrauchserlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauches oder dem Schutz des öffentlichen Grundes in der Gemeinde gemäß § 1 der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme von privatem Grund erreicht werden kann;

2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. der öffentliche Grund in der Gemeinde gemäß § 1, beispielsweise Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Antragsteller nicht ausreichend Gewähr dafür leistet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. durch eine Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird, **sowie**
5. saisonalen temporären Nutzungen, beispielsweise für Punsch- und Maronistände, Weihnachtsmärkte, Christbaummärkte, Silvesterpfade, Gelegenheitsmärkte u. dgl., nach erfolgter Interessensabwägung der Vorrang gebührt, oder der Gemeingebrauch durch die Sondernutzung wesentlich eingeschränkt würde und dieser daher der Sondernutzung vorgeht.

Abs. 2 vorletzter und letzter Satz gelten sinngemäß.

(2b) bis (2c) ...

(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer Personengesellschaft nach Unternehmensrecht erteilt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 1 darf die Gebrauchserlaubnis **nur dem Eigentümer der Baulichkeit erteilt werden.**

(4) ...

(5) Parteistellung haben im Verfahren zur Erteilung der Gebrauchserlaubnis neben dem Antragsteller nur der Eigentümer der Liegenschaft, bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden überdies der Eigentümer der Baulichkeit, von der

2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. der öffentliche Grund in der Gemeinde gemäß § 1, beispielsweise Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Antragsteller nicht ausreichend Gewähr dafür leistet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. durch eine Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird;
5. saisonalen temporären Nutzungen, beispielsweise für Punsch- und Maronistände, Weihnachtsmärkte, Christbaummärkte, Silvesterpfade, Gelegenheitsmärkte u. dgl., nach erfolgter Interessensabwägung der Vorrang gebührt, oder der Gemeingebrauch durch die Sondernutzung wesentlich eingeschränkt würde und dieser daher der Sondernutzung vorgeht **sowie**
6. **Bäume sowie Grünflächen einschließlich ihres ober- und unterirdischen pflanzlichen Lebensraumes und unversiegelte Flächen im öffentlichen Raum iSd § 8a durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden können und die Sondernutzung sowie deren Ausmaß am beantragten Standort nicht aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen zwingend notwendig ist.**

Abs. 2 vorletzter und letzter Satz gelten sinngemäß.

(2b) bis (2c) ...

(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer Personengesellschaft nach Unternehmensrecht erteilt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 1 darf die Gebrauchserlaubnis **demjenigen erteilt werden, der öffentlichen Grund in der Gemeinde (§ 1) gemäß einem in Tarif A Post 1 und Post 3 sowie Anlage I Z 15, 16 und 18 umschriebenen Gebrauch benutzt sowie dem Eigentümer der Baulichkeit.**

(4) ...

(5)

1. Parteistellung haben im Verfahren zur Erteilung der Gebrauchserlaubnis neben dem Antragsteller nur der Eigentümer der

aus der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll und jener Eigentümer, der durch den Gebrauch in seinem Frontrecht berührt sein kann, sofern sie spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen wegen einer Beeinträchtigung der Ausübung der in § 5 Abs. 6 lit. a, b und d der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, angeführten Rechte vorbringen. Dem Eigentümer kommt keine Parteistellung zu, sofern die Liegenschaft oder die Baulichkeit in einer Entfernung von mehr als 20 m von der den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffenden Fläche liegt oder wenn innerhalb des letzten vor der Einbringung des Antrages auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis liegenden Jahres für die den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffende Fläche bereits eine gleichartige Gebrauchserlaubnis erteilt war. Die Eigentümer sind nur durch Anschlag an allgemein zugänglicher Stelle des Hauses (jeder Stiege) zu laden. Dieser Anschlag ist von der Behörde spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin anzubringen. Mit der Anbringung des Anschlages ist die Ladung vollzogen und eine weitere Form der Ladung nicht erforderlich. Die Eigentümer haben die Anbringung des Anschlages zu dulden und darf dieser vor dem Verhandlungstermin nicht entfernt werden. Eine etwaige Entfernung vor dem Verhandlungstermin bewirkt nicht die Ungültigkeit der Ladung. Die Behörde kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit statt einer Ladung durch Hausanschlag die Eigentümer persönlich verständigen oder wenn ein Verwalter bestellt ist (beispielsweise nach §§ 19 ff Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 70/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018) dem Verwalter die Ladung spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis bringen, diese unverzüglich den Eigentümern durch Anschlag im Haus bekannt zu geben; ein Hausanschlag durch die Behörde oder eine sonstige Form der Ladung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Liegenschaft, bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden überdies der Eigentümer der Baulichkeit, von der aus der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll und jener Eigentümer, der durch den Gebrauch in seinem Frontrecht berührt sein kann, sofern sie spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen wegen einer Beeinträchtigung der Ausübung der in § 5 Abs. 6 lit. a, b und d der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, angeführten Rechte vorbringen. Dem Eigentümer kommt keine Parteistellung zu, sofern die Liegenschaft oder die Baulichkeit in einer Entfernung von mehr als 20 m von der den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffenden Fläche liegt oder wenn innerhalb des letzten vor der Einbringung des Antrages auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis liegenden Jahres für die den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffende Fläche bereits eine gleichartige Gebrauchserlaubnis erteilt war. Die Eigentümer sind nur durch Anschlag an allgemein zugänglicher Stelle des Hauses (jeder Stiege) zu laden. Dieser Anschlag ist von der Behörde spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin anzubringen. Mit der Anbringung des Anschlages ist die Ladung vollzogen und eine weitere Form der Ladung nicht erforderlich. Die Eigentümer haben die Anbringung des Anschlages zu dulden und darf dieser vor dem Verhandlungstermin nicht entfernt werden. Eine etwaige Entfernung vor dem Verhandlungstermin bewirkt nicht die Ungültigkeit der Ladung. Die Behörde kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit statt einer Ladung durch Hausanschlag die Eigentümer persönlich verständigen oder wenn ein Verwalter bestellt ist (beispielsweise nach §§ 19 ff Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 70/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018) dem Verwalter die Ladung spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis bringen, diese unverzüglich den Eigentümern durch Anschlag im Haus bekannt zu geben; ein Hausanschlag durch die Behörde oder eine sonstige Form der Ladung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

2. **Die Behörde kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung (Ziffer 1) absehen, wenn die Eigentümer (Ziffer 1) vom Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis verständigt werden und ihnen unter Bekanntgabe der Zeit und des Ortes der möglichen Akteneinsicht**

**die Gelegenheit eingeräumt wird, allfällige Einwendungen im Sinne der Ziffer 1 gegen die beabsichtigte Gebrauchnahme binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen. Für die Verständigung der Eigentümer vom Einlangen eines Antrages samt Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen gilt Ziffer 1 dritter bis achter Satz sinngemäß. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen im Sinne der Ziffer 1 vorgebracht, erlangen die Eigentümer keine Parteistellung. Die Akteneinsicht kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch elektronisch oder unter Verwendung sonstiger geeigneter technischer Kommunikationsmittel gewährt werden.**

(6) bis (6a) ...

(6) bis (6a) ...

(7) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 und jeder damit zusammenhängende in der angeschlossenen Anlage I und im angeschlossenen Tarif angegebener Gebrauch (zB Sonnenschutzvorrichtungen, Leitungen) ist auf maximal 7 Jahre, bei erstmaliger Bewilligung jedoch nur auf maximal ein Jahr, jene nach Tarif D Post 1 und D Post 4 auf maximal 12 Monate befristet zulässig. Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif C Post 4 bezüglich hauptsächlich dem Verkauf von Zeitungen dienender Verkaufsstände (Zeitungskioske) und C Post 5 und jeder damit zusammenhängende in der angeschlossenen Anlage I und im angeschlossenen Tarif angegebene Gebrauch (zB Sonnenschutzvorrichtungen, Leitungen) ist auf maximal 7 Jahre, bei erstmaliger Bewilligung jedoch nur auf maximal 5 Jahre befristet zulässig. Bei Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif A Post 1 **bis A Post 4**, B Post 1 **bis B Post 8**, B Post 20, B Post 22, B Post 24, B Post 25, B Post 28, C Post 1, C Post 1a, C Post 4 bezüglich Zeitungsverkaufseinrichtungen sowie Anlage I kann die Gebrauchserlaubnis unbefristet erteilt werden. Die Erteilung aller sonstigen Gebrauchserlaubnisse ist nur befristet auf maximal 10 Jahre zulässig.

### **§ 3 Wirkung der Gebrauchserlaubnis**

(1) Wurde die Gebrauchserlaubnis für Arten des Gebrauches gemäß Tarif A, Post 1 **bis 4**, sowie **Tarif B, Post 3**, erteilt, **so steht sie dem jeweiligen Eigentümer der Baulichkeit zu, von der aus der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll.**

(7) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 und jeder damit zusammenhängende in der angeschlossenen Anlage I und im angeschlossenen Tarif angegebener Gebrauch (zB Sonnenschutzvorrichtungen, Leitungen) ist auf maximal 7 Jahre, bei erstmaliger Bewilligung jedoch nur auf maximal ein Jahr, jene nach Tarif D Post 1 und D Post 4 auf maximal 12 Monate befristet zulässig. Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif C Post 4 bezüglich hauptsächlich dem Verkauf von Zeitungen dienender Verkaufsstände (Zeitungskioske) und C Post 5 und jeder damit zusammenhängende in der angeschlossenen Anlage I und im angeschlossenen Tarif angegebene Gebrauch (zB Sonnenschutzvorrichtungen, Leitungen) ist auf maximal 7 Jahre, bei erstmaliger Bewilligung jedoch nur auf maximal 5 Jahre befristet zulässig. Bei Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif A Post 1, **A Post 3, B Post 1, B Post 8**, B Post 20, B Post 22, B Post 24, B Post 25, B Post 28, C Post 1, C Post 1a, C Post 4 bezüglich Zeitungsverkaufseinrichtungen sowie Anlage I kann die Gebrauchserlaubnis unbefristet erteilt werden. Die Erteilung aller sonstigen Gebrauchserlaubnisse ist nur befristet auf maximal 10 Jahre zulässig.

### **§ 3 Wirkung der Gebrauchserlaubnis**

(1) Wurde die Gebrauchserlaubnis für Arten des Gebrauches gemäß Tarif A Post 1 **und Post 3** sowie **Anlage I Z 15, 16 und 18** erteilt, **so steht sie demjenigen zu, der öffentlichen Grund in der Gemeinde (§ 1) gemäß den in den genannten Tarifposten und Ziffern der Anlage I umschriebenen Gebrauch benutzt sowie dem jeweiligen Eigentümer der Baulichkeit. Dies gilt nicht für Schaukästen an Gebäuden bzw. Bauwerken gemäß Anlage I Z**

#### § 4 Erlöschen der Wirksamkeit der Gebrauchserlaubnis

(1) bis (1a) ...

(1b)

1. Der Magistrat kann bei einer mehr als einmaligen rechtskräftigen Bestrafung wegen schwerwiegender Übertretungen oder einer Vielzahl geringfügiger Übertretungen dieses Gesetzes oder wegen Nichteinhaltung der gemäß § 2 Abs. 2 bis Abs. 2c sowie § 4 Abs. 1 bis Abs. 1b auferlegten Verpflichtungen die Gebrauchserlaubnis, auf die sich die Bestrafung bezieht, – ausgenommen jene nach Tarif A Post 1 **bis A Post 4 und B Post 1 bis B Post 8** sofern eine Beseitigung baurechtlich nicht zulässig ist – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen widerrufen, sofern dies unter Wahrung des Schonungsprinzips zur Wahrung der in § 2 Abs. 2 bis Abs. 2c geschützten öffentlichen Interessen erforderlich ist und die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen zur Wahrung dieser öffentlichen Interessen nicht ausreicht, insbesondere wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Bestraften anzunehmen ist, dass er den aus diesem Gesetz sich ergebenden oder sich gemäß § 2 Abs. 2 bis Abs. 2c sowie § 4 Abs. 1 bis Abs. 1b auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen wird.
2. Weiters kann bei einem Widerruf gemäß Ziffer 1 auch eine andere Gebrauchserlaubnis als jene, auf die sich die Bestrafung bezieht – ausgenommen jene nach Tarif A Post 1 **bis A Post 4 und B Post 1 bis B Post 8** sofern eine Beseitigung baurechtlich nicht zulässig ist –, widerrufen werden, sofern dies unter Wahrung des Schonungsprinzips zur Wahrung der in § 2 Abs. 2 bis Abs. 2c geschützten öffentlichen Interessen erforderlich ist und die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen zur Wahrung dieser öffentlichen Interessen nicht ausreicht, insbesondere wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Bestraften anzunehmen ist, dass er den aus diesem Gesetz sich ergebenden oder sich gemäß § 2 Abs. 2 bis Abs. 2c sowie § 4 Abs. 1 bis Abs. 1b auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen wird.

#### 18, für die Absatz 2 gilt.

#### § 4 Erlöschen der Wirksamkeit der Gebrauchserlaubnis

(1) bis (1a) ...

(1b)

1. Der Magistrat kann bei einer mehr als einmaligen rechtskräftigen Bestrafung wegen schwerwiegender Übertretungen oder einer Vielzahl geringfügiger Übertretungen dieses Gesetzes oder wegen Nichteinhaltung der gemäß § 2 Abs. 2 bis Abs. 2c sowie § 4 Abs. 1 bis Abs. 1b auferlegten Verpflichtungen die Gebrauchserlaubnis, auf die sich die Bestrafung bezieht, – ausgenommen jene nach Tarif A Post 1, **A Post 3, B Post 1, B Post 8 und Anlage I Z 15 bis 20** sofern eine Beseitigung baurechtlich nicht zulässig ist – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen widerrufen, sofern dies unter Wahrung des Schonungsprinzips zur Wahrung der in § 2 Abs. 2 bis Abs. 2c geschützten öffentlichen Interessen erforderlich ist und die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen zur Wahrung dieser öffentlichen Interessen nicht ausreicht, insbesondere wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Bestraften anzunehmen ist, dass er den aus diesem Gesetz sich ergebenden oder sich gemäß § 2 Abs. 2 bis Abs. 2c sowie § 4 Abs. 1 bis Abs. 1b auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen wird.
2. Weiters kann bei einem Widerruf gemäß Ziffer 1 auch eine andere Gebrauchserlaubnis als jene, auf die sich die Bestrafung bezieht – ausgenommen jene nach Tarif A Post 1, **A Post 3, B Post 1, B Post 8 und Anlage I Z 15 bis 20** sofern eine Beseitigung baurechtlich nicht zulässig ist –, widerrufen werden, sofern dies unter Wahrung des Schonungsprinzips zur Wahrung der in § 2 Abs. 2 bis Abs. 2c geschützten öffentlichen Interessen erforderlich ist und die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen zur Wahrung dieser öffentlichen Interessen nicht ausreicht, insbesondere wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Bestraften anzunehmen ist, dass er den aus diesem Gesetz sich ergebenden oder sich gemäß § 2 Abs. 2 bis Abs. 2c sowie § 4 Abs. 1 bis Abs. 1b auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen wird.

(2) bis (5) ...

(6) Weiters erlischt die Gebrauchserlaubnis – ausgenommen jene nach Tarif A Post 1 **bis A Post 4 und B Post 1 bis B Post 8** sofern eine Beseitigung baurechtlich nicht zulässig ist, C Post 1 sowie C Post 1a – , wenn die Abgabe nicht spätestens sechs Monate nach Fälligkeit bzw. nach Ablauf eines bewilligten Zahlungsaufschubes bzw. nach Ablauf einer für die Entrichtung der Abgabe gemäß §§ 212 Abs. 3 und 212a Abs. 7 Bundesabgabenordnung – BAO eingeräumten Nachfrist entrichtet wird.

### **§ 9 Abgabepflicht, Anzeigepflicht und Haftung**

(1) ...

(1a) Derjenige, der öffentlichen Grund in der Gemeinde (§ 1) gemäß angeschlossenem Tarif benutzt ohne vorher eine Gebrauchserlaubnis erwirkt zu haben, sowie derjenige, der nach § 5 zur Beseitigung der Einrichtungen verpflichtet ist und diese nicht nachweislich beseitigt, haben – unbeschadet der §§ 6 und 16 – die Gebrauchsabgabe entsprechend dem angeschlossenen Tarif zu entrichten. Die Abgabe ist durch Bescheid festzusetzen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß. Wird die Gebrauchserlaubnis nachträglich erteilt, so ist die vom Abgabepflichtigen nach diesem Absatz bereits entrichtete Abgabe anzurechnen.

(2) bis (4) ...

(4a) Wer eine Einrichtung, die Gegenstand der Gebrauchserlaubnis nach Tarif C, Post 1, ist, einer anderen Person zum Gebrauch überläßt, hat dem Magistrat vor der Überlassung Anzeige zu erstatten. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Überlassung, ist derjenige, der mittels der überlassenen Einrichtungen Lieferungen und Leistung erhält, hinsichtlich der an ihn erbrachten Lieferungen und Leistungen Gesamtschuldner.

(4b) **Kommt einer Gebrauchserlaubnis dingliche Wirkung zu, kommen auch den darauf bezogenen Abgabenbescheiden und Zahlungsaufforderungen dingliche Wirkung zu.**

(2) bis (5) ...

(6) Weiters erlischt die Gebrauchserlaubnis – ausgenommen jene nach Tarif A Post 1, **A Post 3, B Post 1 und B Post 8** sofern eine Beseitigung baurechtlich nicht zulässig ist, C Post 1 sowie C Post 1a – , wenn die Abgabe nicht spätestens sechs Monate nach Fälligkeit bzw. nach Ablauf eines bewilligten Zahlungsaufschubes bzw. nach Ablauf einer für die Entrichtung der Abgabe gemäß §§ 212 Abs. 3 und 212a Abs. 7 Bundesabgabenordnung – BAO eingeräumten Nachfrist entrichtet wird.

### **§ 9 Abgabepflicht, Anzeigepflicht und Haftung**

(1) ...

(1a) Derjenige, der öffentlichen Grund in der Gemeinde (§ 1) gemäß angeschlossenem Tarif benutzt ohne vorher eine Gebrauchserlaubnis erwirkt zu haben, sowie derjenige, der nach § 5 zur Beseitigung der Einrichtungen verpflichtet ist und diese nicht nachweislich beseitigt, haben – unbeschadet der §§ 6 und 16 – die Gebrauchsabgabe entsprechend dem angeschlossenen Tarif zu entrichten. Die Abgabe ist durch Bescheid festzusetzen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß. Wird die Gebrauchserlaubnis nachträglich erteilt, so ist die vom Abgabepflichtigen nach diesem Absatz bereits entrichtete Abgabe anzurechnen.

**(1b) In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind der jeweilige Eigentümer sowie der Nutzer der Baulichkeit Gesamtschuldner.**

(2) bis (4) ...

(4a) Wer eine Einrichtung, die Gegenstand der Gebrauchserlaubnis nach Tarif C, Post 1, ist, einer anderen Person zum Gebrauch überläßt, hat dem Magistrat vor der Überlassung Anzeige zu erstatten. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Überlassung, ist derjenige, der mittels der überlassenen Einrichtungen Lieferungen und Leistung erhält, hinsichtlich der an ihn erbrachten Lieferungen und Leistungen Gesamtschuldner.

(4b) **In den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 4 gelten die auf die Gebrauchserlaubnis bezogenen Abgabenbescheide und Zahlungsaufforderungen auch für denjenigen, der öffentlichen Grund in der Gemeinde (§ 1) gemäß dem in Tarif A Post 1 und Post 3 sowie Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch benutzt und den jeweiligen Eigentümer der Baulichkeit.**

(4c) **Wer eine Einrichtung, die - mit der Ausnahme von Schaukästen -**

### § 15a Bestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

(1) ...

(2) Glaubhaftmachungen nach Abs. 1 sind

- a) für das Kalenderjahr 2020 bis spätestens 31. Dezember 2023,
- b) für das Kalenderjahr 2021 bis spätestens 31. Dezember 2024 und
- c) für das Kalenderjahr 2022 bis spätestens 31. Dezember 2025

möglich.

(3) ...

**(4) Die Behörde kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 2 Abs. 5) – insbesondere wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist – absehen, wenn die Eigentümer (§ 2 Abs. 5) vom Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis verständigt werden und ihnen unter Bekanntgabe der Zeit und des Ortes der möglichen Akteneinsicht die Gelegenheit eingeräumt wird, allfällige Einwendungen im Sinne des § 2 Abs. 5 gegen die beabsichtigte Gebrauchsnahme binnen einer angemessenen Frist, die zumindest zwei Wochen beträgt, bei der Behörde einzubringen. Für die Verständigung der Eigentümer vom Einlangen eines Antrages samt Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen gilt § 2 Abs. 5 dritter bis achter Satz sinngemäß. Werden innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen im Sinne des § 2 Abs. 5 vorgebracht, erlangen die Eigentümer keine Parteistellung. Die Akteneinsicht kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch elektronisch oder unter Verwendung sonstiger geeigneter technischer Kommunikationsmittel gewährt werden.**

(5) ...

(6) Eine in der Zeit vom 1. März bis 30. November **2021** bestehende Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 kann – abweichend von den Voraussetzungen der Tarifpost D 2 Z 2 bis 5 sowie von § 2 Abs. 1 letzter Satz – bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen bis zum 28. Feber

**Gegenstand einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif A Post 1 und 3 sowie Anlage I Z 15, 16 und 18 ist, zum Gebrauch überlässt, hat dem Magistrat vor der Überlassung Anzeige zu erstatten.**

### § 15a Bestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

(1) ...

(2) Glaubhaftmachungen nach Abs. 1 sind

- a) für das Kalenderjahr 2020 bis spätestens 31. Dezember 2023,
- b) für das Kalenderjahr 2021 bis spätestens 31. Dezember 2024,
- c) für das Kalenderjahr 2022 bis spätestens 31. Dezember 2025 **und**
- d) **für das Kalenderjahr 2023 bis spätestens 31. Dezember 2026**

möglich.

(3) ...

(4) **Entfällt.**

(5) ...

(6) Eine in der Zeit vom 1. März bis 30. November **2022** bestehende Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 kann – abweichend von den Voraussetzungen der Tarifpost D 2 Z 2 bis 5 sowie von § 2 Abs. 1 letzter Satz – bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen bis zum 28. Feber



**2022** verlängert werden. Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach dieser Bestimmung gilt als Verzicht auf eine Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 in der Zeit vom 1. Dezember **2021** bis 28. Feber **2022** und ist eine weitere Bewilligung nach Tarif D Post 2 in der Zeit vom 1. Dezember **2021** bis 28. Feber **2022** nicht zulässig. Der Vorgarten kann in dem in der Zeit vom 1. März bis 30. November **2021** bewilligten Umfang bis zur Entscheidung des Magistrates über den Antrag einschließlich der Frist zur Erhebung einer Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG gegen die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach dieser Bestimmung, längstens jedoch bis 28. Feber **2022**, weiter genutzt werden, wenn dem nicht eine bestehende Sondernutzung entgegensteht.

(7) Die Verpflichtung nach Tarifpost D 2 Z 4, mit dem täglichen gewerberechtlich vorgesehenen Betriebsende des Vorgartens die Vorgartenfläche von allen Einrichtungen zu räumen, wird von Gesetzes wegen in der Zeit vom 1. Dezember **2021** bis 28. Feber **2022** ausgesetzt, wenn dem nicht öffentliche Rücksichten im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 2c entgegenstehen. Der Magistrat kann Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

### **§ 17b Valorisierung der Tarifposten**

(1) bis (2) ...

(3) Die nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung zum 1. Jänner 2016 vorzunehmende Valorisierung wird ausgesetzt. Stichtag für die erstmalige Valorisierung ist – ausgenommen für die Tarifposten B 28, D 2 und D 3 – der 30. Juni 2016. Abweichend von Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung ist für die mit dem Landesgesetz LGBL für Wien Nr. 61/2016 geänderten bzw. eingeführten Tarifposten B 28, D 2 und D 3 für die erstmalige Valorisierung als Vergleichswert der 1. Jänner 2017 heranzuziehen. Abweichend von Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung ist für die erstmalige Valorisierung der mit dem Landesgesetz LGBL für Wien Nr. 57/2019 geänderten bzw. eingeführten Tarifposten A 12, B 20, D 1, D 4 und D 5 sowie die im Tarif C Post 5 vorgesehene monatliche Mindestabgabe und die zusätzliche Abgabe im Bereich von Kurzparkzonen auf Fahrbahnen als Vergleichswert der 1. Jänner 2020 heranzuziehen; die Valorisierung dieser Tarifsätze wird bis zur nächstfolgenden Valorisierung nach Abs. 1 und 2 ausgesetzt und erfolgt mit dieser zu demselben Stichtag.

**2023** verlängert werden. Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach dieser Bestimmung gilt als Verzicht auf eine Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 in der Zeit vom 1. Dezember **2022** bis 28. Feber **2023** und ist eine weitere Bewilligung nach Tarif D Post 2 in der Zeit vom 1. Dezember **2022** bis 28. Feber **2023** nicht zulässig. Der Vorgarten kann in dem in der Zeit vom 1. März bis 30. November **2022** bewilligten Umfang bis zur Entscheidung des Magistrates über den Antrag einschließlich der Frist zur Erhebung einer Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG gegen die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach dieser Bestimmung, längstens jedoch bis 28. Feber **2023**, weiter genutzt werden, wenn dem nicht eine bestehende Sondernutzung entgegensteht.

(7) Die Verpflichtung nach Tarifpost D 2 Z 4, mit dem täglichen gewerberechtlich vorgesehenen Betriebsende des Vorgartens die Vorgartenfläche von allen Einrichtungen zu räumen, wird von Gesetzes wegen in der Zeit vom 1. Dezember **2022** bis 28. Feber **2023** ausgesetzt, wenn dem nicht öffentliche Rücksichten im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 2c entgegenstehen. Der Magistrat kann Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

### **§ 17b Valorisierung der Tarifposten**

(1) bis (2) ...

(3)

- 1. Die nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung zum 1. Jänner 2016 vorzunehmende Valorisierung wird ausgesetzt. Stichtag für die erstmalige Valorisierung ist – ausgenommen für die Tarifposten B 28, D 2 und D 3 – der 30. Juni 2016. Abweichend von Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung ist für die mit dem Landesgesetz LGBL für Wien Nr. 61/2016 geänderten bzw. eingeführten Tarifposten B 28, D 2 und D 3 für die erstmalige Valorisierung als Vergleichswert der 1. Jänner 2017 heranzuziehen.**
- 2. Abweichend von Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung ist für die erstmalige Valorisierung der mit dem Landesgesetz LGBL für Wien Nr. 57/2019 geänderten bzw. eingeführten Tarifposten A 12, B 20, D 1, D 4 und D 5 sowie die im Tarif C Post 5 vorgesehene monatliche Mindestabgabe und die zusätzliche Abgabe im Bereich von Kurzparkzonen auf Fahrbahnen als Vergleichswert der 1.**

**Jänner 2020 heranzuziehen; die Valorisierung dieser Tarifsätze wird bis zur nächstfolgenden Valorisierung nach Abs. 1 und 2 ausgesetzt und erfolgt mit dieser zu demselben Stichtag.**

- 3. Abweichend von Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung ist für die erstmalige Valorisierung der mit dem Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. XX/2022 geänderten Tarifposten B 22 und B 28 als Vergleichswert der 1. Jänner 2023 heranzuziehen; die Valorisierung dieser Tarifsätze wird bis zur nächstfolgenden Valorisierung nach Abs. 1 und 2 ausgesetzt und erfolgt mit dieser zu demselben Stichtag.**

### **§ 18 Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen**

(1) bis (6) ...

(7)

1. Das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 11/2013 tritt mit 1. März 2013 in Kraft.

Das Gebrauchsabgabegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 20/1966, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 11/2013, gilt auch für am 1. März 2013 bestehende Gebrauchserlaubnisse, auch wenn die jeweilige Tarifpost mit diesem Gesetz aufgehoben wurde.

Am 28. Feber 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse enden mit dem bescheidmässig festgesetzten Datum, spätestens jedoch am 31. Dezember 2018; zum 31. Dezember 2018 noch aufrechte Gebrauchserlaubnisse für Zeitungsverkaufseinrichtungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nach Tarif C Post 3 treten – unbeschadet sonstiger

3. Endigungsgründe – nicht spätestens am 31. Dezember 2018 außer Kraft bzw. gelten nicht als außer Kraft getreten, sondern nur mit einem allfällig bescheidmässig ausgesprochenen Endigungstag, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen nach Tarif C Post 4 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 57/2019 erfüllen und gelten als Gebrauchserlaubnisse nach der Tarifpost C 4 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 57/2019

Zum 28. Feber 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach Tarif A Post 1 **bis**

### **§ 18 Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen**

(1) bis (6) ...

(7)

1. Das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 11/2013 tritt mit 1. März 2013 in Kraft.

Das Gebrauchsabgabegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 20/1966, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 11/2013, gilt auch für am 1. März 2013 bestehende Gebrauchserlaubnisse, auch wenn die jeweilige Tarifpost mit diesem Gesetz aufgehoben wurde.

Am 28. Feber 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse enden mit dem bescheidmässig festgesetzten Datum, spätestens jedoch am 31. Dezember 2018; zum 31. Dezember 2018 noch aufrechte Gebrauchserlaubnisse für Zeitungsverkaufseinrichtungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nach Tarif C Post 3 treten – unbeschadet sonstiger

3. Endigungsgründe – nicht spätestens am 31. Dezember 2018 außer Kraft bzw. gelten nicht als außer Kraft getreten, sondern nur mit einem allfällig bescheidmässig ausgesprochenen Endigungstag, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen nach Tarif C Post 4 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 57/2019 erfüllen und gelten als Gebrauchserlaubnisse nach der Tarifpost C 4 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 57/2019

Zum 28. Feber 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach Tarif A Post 1, **A**

**A Post 4, B Post 1 bis B Post 8 – ausgenommen B Post 7** – sowie B Post 20, B Post 22, B Post 24, B Post 25, B Post 28, C Post 1, C Post 1a sowie für Sondernutzungsarten im Sinne des in der Anlage I Z 1 bis 11 **und 13** umschriebenen Gebrauches treten – unbeschadet sonstiger Endigungsgründe – nicht spätestens am 31. Dezember 2018 außer Kraft bzw. gelten nicht als außer Kraft getreten, sondern nur mit einem allfällig bescheidmäßig ausgesprochenen Endigungstag; zum 31. Dezember 2018 aufrechte Gebrauchserlaubnisse für Sondernutzungsarten im Sinne des in der Anlage I Z 4 und 5 umschriebenen Gebrauches, die die gesetzlichen Voraussetzungen der Anlage I Z 4 und 5 in der Fassung LGBL für Wien Nr. 57/2019 nicht erfüllen, treten jedoch – unbeschadet sonstiger Endigungsgründe – spätestens am 30. Juni 2020 außer Kraft.

Zum 28. Feber 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach dem Tarif B Post 7 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im B Post 7 umschriebenen Gebrauch ergibt, sowie sämtliche damit zusammenhängende Gebrauchserlaubnisse, zB für Sonnenschutzvorrichtungen und Leitungen, treten – unbeschadet sonstiger Endigungsgründe – spätestens am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

(8) bis (15) ...

**Post 3, B Post 1, B Post 8** sowie B Post 20, B Post 22, B Post 24, B Post 25, B Post 28, C Post 1, C Post 1a sowie für Sondernutzungsarten im Sinne des in der Anlage I Z 1 bis 11, **13 und 15 bis 20** umschriebenen Gebrauches treten – unbeschadet sonstiger Endigungsgründe – nicht spätestens am 31. Dezember 2018 außer Kraft bzw. gelten nicht als außer Kraft getreten, sondern nur mit einem allfällig bescheidmäßig ausgesprochenen Endigungstag; zum 31. Dezember 2018 aufrechte Gebrauchserlaubnisse für Sondernutzungsarten im Sinne des in der Anlage I Z 4 und 5 umschriebenen Gebrauches, die die gesetzlichen Voraussetzungen der Anlage I Z 4 und 5 in der Fassung LGBL für Wien Nr. 57/2019 nicht erfüllen, treten jedoch – unbeschadet sonstiger Endigungsgründe – spätestens am 30. Juni 2020 außer Kraft.

Zum 28. Feber 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach dem Tarif B Post 7 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im B Post 7 umschriebenen Gebrauch ergibt, sowie sämtliche damit zusammenhängende Gebrauchserlaubnisse, zB für Sonnenschutzvorrichtungen und Leitungen, treten – unbeschadet sonstiger Endigungsgründe – spätestens am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

(8) bis (15) ...

**(16)**

- 1. Artikel I des Landesgesetzes LGBL für Wien Nr. XX/2022 tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.**
- 2. Artikel I Ziffer 12 lit. c bis f des Landesgesetzes LGBL für Wien Nr. XX/2022 tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.**
- 3. Das Gebrauchsabgabegesetz 1966, LGBL für Wien Nr. 20/1966, in der Fassung LGBL für Wien Nr. XX/2022, gilt auch für am 1. Jänner 2023 bestehende Gebrauchserlaubnisse, auch wenn die jeweilige Tarifpost mit diesem Gesetz in die Anlage I verschoben wurde. Die am 1. Jänner 2023 bestehenden Gebrauchserlaubnisse nach den verschobenen Tarifposten gelten im bewilligten Umfang weiter, jedoch entfällt die Abgabepflicht ab 1.1.2023 von Gesetzes**

## **Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgaben**

### **A. Einmalige Abgaben**

1. ...

für Zierverputz und sonstige Zierglieder, Gitter, Hauptgesimse,  
2. Dachvorsprünge u. dgl., die über das im § 83 Abs. 1 der Bauordnung  
für Wien angegebene Ausmaß hinausreichen, je begonnenen auf die  
Frontlänge projizierten Längenmeter 8,60 Euro;

3. ...

für Stufenanlagen oder Radabweiser außerhalb des Sockelvorsprunges  
pro Anlage je begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter

4. 64,90 Euro;

### **B. Jahresabgaben je begonnenes Abgabensjahr**

1. ...

2. für Rollbalkenkasten und einziehbare oder lamellenartige

wegen; sonstige Endigungsgründe bleiben unberührt.

4. Wenn der Erlaubnisträger binnen einem Monat nach Inkrafttreten  
der jeweiligen Tarifänderung durch das Landesgesetz LGBl. für  
Wien Nr. XX/2022 auf die Gebrauchserlaubnis ausdrücklich  
verzichtet, sind für diesen Monat die bisherigen Vorschriften  
anzuwenden.

5. Die Tarifsätze nach den Tarifposten B 22 und B 28 in der Fassung  
des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. XX/2022 treten mit 1.  
Jänner 2023 in Kraft. Die Festsetzung der sich daraus ergebenden  
Abgabe kann durch formlose Zahlungsaufforderung erfolgen. Ein  
Abgabenbescheid ist zu erlassen, wenn die Abgabepflicht binnen  
einem Monat nach Zustellung der Zahlungsaufforderung bestritten  
wird. Die Erlassung eines Abgabenbescheides ohne vorhergehende  
formlose Zahlungsaufforderung ist zulässig. § 11 Abs. 4a gilt  
sinngemäß.

## **Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgaben**

### **A. Einmalige Abgaben**

1. ...

2. Entfällt.

3. ...

4. Entfällt.

### **B. Jahresabgaben je begonnenes Abgabensjahr**

1. ...

2. Entfällt.

Sonnenschutzvorrichtungen – ausgenommen für Räume, die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen – für den ersten begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 16,50 Euro, für jeden weiteren begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 2,90 Euro;

für Ladenvorbauten, portalartige Verkleidungen, aus welchem Material immer, Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sowie für Portalköpfe und Schaukästen an Gebäuden bzw. Bauwerken für den ersten begonnenen m<sup>2</sup> der Schaufläche 16,50 Euro, für jeden weiteren begonnenen m<sup>2</sup> 6,90 Euro; portalartige Verkleidungen oder Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sind abgabefrei, wenn sie entweder mit dem übrigen Mauerputz in einer Ebene liegen oder nicht mehr als 7 cm über die Baulinie vorragen;

4. für Windfänge je begonnenen m<sup>2</sup> Bodenfläche 16,50 Euro;

für Wetterschutz und Vordächer 25,50 Euro für den ersten begonnenen m<sup>2</sup> der Grundrissfläche, für jeden weiteren begonnenen m<sup>2</sup> 16,50 Euro; die Abgabe erhöht sich für beleuchtete Vordächer um 16,50 Euro je begonnenen m<sup>2</sup> der beleuchteten Fläche;

für die Zu- oder Ableitung von Kanal und Wasser für eine Anlage 8,60 Euro; für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen (z. B. Fernluftheizungen, Frischluft- und Abluftkanäle) für den ersten begonnenen Längenmeter 8,60 Euro, für jeden weiteren begonnenen Längenmeter 0,80 Euro, für dazugehörige Anschlusskästen 7,50 Euro pro Kasten; sofern durch Gesetz oder Verordnung die Errichtung von Kanalleitungen zwingend vorgeschrieben ist, besteht hierfür keine Abgabepflicht;

13. bis 20. ...

für ein Klima- bzw. Be- oder Entlüftungsgerät **64,30** Euro;

24. bis 25. ...

28. für strombetriebene Heizgeräte, auch wenn diese mit einer

3. Entfällt.

4. Entfällt.

Entfällt.

5.

für die Zu- oder Ableitung von Kanal und Wasser für eine Anlage 8,60 Euro; für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen (z. B. Fernluftheizungen, Frischluft- und Abluftkanäle) für den ersten begonnenen Längenmeter 8,60 Euro, für jeden weiteren begonnenen Längenmeter 0,80 Euro, für dazugehörige Anschlusskästen 7,50 Euro pro Kasten; sofern durch Gesetz oder Verordnung die Errichtung von Kanalleitungen zwingend vorgeschrieben ist, besteht hierfür keine Abgabepflicht; **weilers besteht für Regenabfallrohre keine Abgabepflicht;**

13. bis 20. ...

für ein Klima- bzw. Be- oder Entlüftungsgerät **120** Euro;

24. bis 25. ...

28. für strombetriebene Heizgeräte, auch wenn diese mit einer Beleuchtungsfunktion kombiniert sind, je begonnenen 4 kW

Beleuchtungsfunktion kombiniert sind, je begonnenen 4 kW Nennanschlussleistung 62 Euro.

**C. Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden bzw. als Selbstbemessungsabgabe nach einem festen Tarif**

1. bis 1a....

für Tankstellen, ausgenommen Stromtankstellen, 3 vH der Einnahmen aus den abverkauften Betriebsmitteln und aus den sonstigen dort verkauften

2. Artikeln; der Festsetzung der Abgaben ist der an der Tankstelle angeschlagene Verkaufspreis der Betriebsmittel und bei den sonstigen Artikeln der effektive Verkaufspreis jeweils unter Ausschluß der Umsatzsteuer zugrunde zu legen;

**Anlage I:**

1. bis 13. ...

14. für Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel einschließlich der Schaukästen für den Haltestellenaushang und Eigenwerbung des Verkehrsunternehmens.

Nennanschlussleistung 120 Euro.

**C. Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden bzw. als Selbstbemessungsabgabe nach einem festen Tarif**

1. bis 1a. ...

für Tankstellen, ausgenommen Stromtankstellen, 4 vH der Einnahmen aus den abverkauften Betriebsmitteln und aus den sonstigen dort verkauften

2. Artikeln; der Festsetzung der Abgaben ist der an der Tankstelle angeschlagene Verkaufspreis der Betriebsmittel und bei den sonstigen Artikeln der effektive Verkaufspreis jeweils unter Ausschluß der Umsatzsteuer zugrunde zu legen;

**Anlage I:**

1. bis 13. ...

14. für Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel einschließlich der Schaukästen für den Haltestellenaushang und Eigenwerbung des Verkehrsunternehmens;

**15. für Zierverputz und sonstige Zierglieder, Gitter, Hauptgesimse, Dachvorsprünge u. dgl., die über das im § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß hinausreichen;**

**16. für Stufenanlagen oder Radabweiser außerhalb des Sockelvorsprunges;**

**17. für Rollbalkenkasten und einziehbare oder lamellenartige Sonnenschutzvorrichtungen, ausgenommen für Räume, die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen;**

**18. für Ladenvorbauten, portalartige Verkleidungen, aus welchem Material immer, Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sowie für Portalköpfe und Schaukästen an Gebäuden bzw. Bauwerken;**

**19. für Windfänge;**

**20. für Wetterschutz und Vordächer.**

## Artikel II

### Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe

Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe

§ 3. Von der Abgabe sind befreit:

a) bis g) ...

h) Dienstverhältnisse während der Zeit, in der der Dienstnehmer den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leistet.

§ 6. (1) ...

(2) Soweit Personen auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabepflichtigen und der in §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter tatsächlich Einfluss nehmen, haben sie diesen Einfluss dahingehend auszuüben, dass diese Pflichten erfüllt werden.

Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe (**Wr. Dienstgeberabgabengesetz – WDGAG**)

§ 3. Von der Abgabe sind befreit:

a) bis g) ...

h) Dienstverhältnisse während der Zeit, in der der Dienstnehmer den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst **oder den Zivildienst** leistet.

§ 6. (1) ...

(2) Soweit Personen auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabepflichtigen und der in §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter tatsächlich Einfluss nehmen, haben sie diesen Einfluss dahingehend auszuüben, dass diese Pflichten erfüllt werden. **Der Magistrat kann für die Erklärung an die Abgabenbehörde ein elektronisches Formular im Internet zur Verfügung stellen. Wird ein elektronisches Formular zur Verfügung gestellt, ist dieses zu verwenden, es sei denn die Verwendung des elektronischen Formulars ist unzumutbar. Dem Abgabepflichtigen bzw. dessen vertretungsbefugten Personen einschließlich berufsmäßigen Parteienvertretern ist die Einbringung mittels elektronischen Formulars unzumutbar, wenn er bzw. sie beispielsweise nicht über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügt.**

## Artikel III

### Änderung des Hundeabgabengesetzes

§ 2. Die Abgabe ist für jeden im Gebiete der Gemeinde gehaltenen Hund, der mehr als drei Monate alt ist, zu entrichten. Abgabepflichtig ist der **Halter des Hundes; als solcher gilt der Vorstand des Haushaltes, in welchem der Hund gehalten wird, bzw. der Betriebsinhaber, wenn die Hundehaltung in einem Betrieb erfolgt.**

§ 2. (1) Die Abgabe ist für jeden im Gebiet der Gemeinde gehaltenen Hund, der mehr als drei Monate alt ist, zu entrichten.

(2) Abgabepflichtig ist der **Hundehalter; Hundehalter ist jene Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu betreuen, zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist.**

(3) **Trifft die Haltereigenschaft auf mehrere Personen zu, so sind sie Gesamtschuldner.**

(4) **Die Haltereigenschaft und somit die Abgabepflicht beginnt und endet mit der tatsächlichen Übernahme bzw. Übergabe des Tieres.**

**(5) Hat der Hundehalter das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, sind die gesetzlichen Vertreter abgabepflichtig.**

**(6) Der Eigentümer des Hundes ist neben dem Hundehalter Gesamtschuldner.**

**§ 4a.**

**§ 4a. Zum Zweck der Überprüfung, ob vom Magistrat der Stadt Wien ein Mobilpass ausgestellt wurde und daher eine Bezuschussung der Stadt Wien zur Hundeabgabe durch die für die Durchführung von Abgabenverfahren betreffend die Abgabe für das Halten von Hunden zuständige Dienststelle des Magistrats der Stadt Wien zu berücksichtigen ist,**

- 1. ist die für die Durchführung von Abgabenverfahren betreffend die Abgabe für das Halten von Hunden zuständige Dienststelle des Magistrats der Stadt Wien berechtigt, folgende im Abgabenverfahren ermittelte personenbezogene Daten der abgabepflichtigen Person an die für die Ausstellung des Mobilpasses zuständige Dienststelle des Magistrats der Stadt Wien zu übermitteln, sofern die abgabepflichtige Person angegeben hat, Inhaber oder Inhaberin eines Mobilpasses zu sein: Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der abgabepflichtigen Person.**
- 2. ist die für die Ausstellung eines Mobilpasses zuständige Dienststelle des Magistrats der Stadt Wien berechtigt, zum Zweck der Berücksichtigung eines ausgestellten Mobilpasses bei der Erhebung der Hundeabgabe bezüglich der Inhaber eines Mobilpasses die nachfolgenden Daten zu übermitteln: ob ein Mobilpass für diese Person ausgestellt wurde oder nicht, sowie gegebenenfalls für welchen Zeitraum der Mobilpass ausgestellt wurde und in welchem Umfang eine Bezuschussung gewährt wurde.**



**Artikel IV**  
**Änderung des Verwaltungsabgabengesetzes 1985**

**§ 3.**

(1) bis (3) ...

(4) Berechtigungen und Amtshandlungen aufgrund von § 58c Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. **24/2020**, sind von den Verwaltungsabgaben befreit.

**§ 3.**

(1) bis (3) ...

(4) Berechtigungen und Amtshandlungen aufgrund von § 58c Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. **83/2022**, sind von den Verwaltungsabgaben befreit.